

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Wasserversorgungseinrichtung
der Gemeinde Emtmannsberg (BS-VW/EW)**

vom

04. Dezember 2015

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Emtmannsberg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet Emtmannsberg, Schamelsberg, Hauendorf, Gampelmühle, Wiedent, Huth, Haselhöhe, Reuthaus, Troschenreuth (nur Grundstücke Fl.Nrn. 263/1, 268, 268/3, 424/1, 261/2, 272/3, 263/2, 295/3, 431/1 und 281/1, alle Gemarkung Hauendorf), Oberölschnitz und Linhardtshaus durch folgende Maßnahmen:

1. Neubau Trinkwasserbehälter

Neubau eines Stahlbeton-Trinkwasserbehälters mit zwei gleichgroßen, zylindrischen und erdüberdeckten Speicherkammern mit einem Speichervolumen von 250 m³.

2. Neubau Maschinenhaus

Errichtung eines zweigeschossigen, dem Trinkwasserbehälter vorgebauten Maschinenhauses aus Stahlbeton-Fertigteilen inkl. Pultdach und Metallblecheindeckung zur Aufnahme der Berohrung für Wasserzu- und Wasserablauf, der elektronischen Schaltwarte, des Büros und der Pumpen für die Versorgung der Hochzone „Emtmannsberg“ und der Ortschaft Schamelsberg, Einbau der elektrotechnischen Komponenten für die Steuerung des Tiefbrunnens und Vorsehung eines Aufstellraums im Kellergeschosses für eine potentielle spätere Aufnahme einer Nanofiltrationsanlage.

3. Maßnahmen auf dem Grundstück

Befestigung der Zufahrt zum Maschinenhaus mit Betonpflastersteinen. Einzäunung des Grundstücks und Bepflanzung mit Büschen.

4. Leitungsverlegungen

Neuverlegung der Zulaufleitung DN 125 in die Hochzone „Emtmannsberg“ und des Ablaufkanals DN 150 / DN 200 für den Grundablass. Weiterhin Verlegung von Kabelleerrohren im öffentlichen Grund.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
- (3) Grundstücke, die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,23 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 2,24 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 Kraft.

Emtmannsberg, den 04. Dezember 2015

Thomas Kreil
Erster Bürgermeister